

**„Burgberg
6. Teiländerung“
Teil C**

Textteil



Satzung

über die Teiländerung des Bebauungsplanes "Burgberg", Überlingen

Aufgrund der §§ 1, 2, 8 - 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191, der §§ 1 - 23 der Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung = BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. S. 1) hat der Gemeinderat am 25.01.1989 folgende Satzung über die Änderung des am 08.03.1968 vom Regierungspräsidium Südbaden genehmigten Bebauungsplan "Burgberg" beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich und Inhalt der Änderung

Im "zeichnerischen Teil" des Änderungsbebauungsplanes sind festgesetzt:

- a) der räumliche Geltungsbereich der Änderung
- b) die geänderte bauliche Nutzung

§ 2

Inkrafttreten

Die Gemeinde legt die vom Gemeinderat beschlossene Änderungsplanung mit Begründung öffentlich aus. Sie macht Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt. Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Änderungsplanung rechtsverbindlich.

Überlingen, den 9. Februar 1989



gez. Ebersbach

Bürgermeister

Urkundeninventarverschnitt ohne Heftstreifen - Hichard
Nr. 60.622/551.5 Urkundenhaftverschnitt mit Heftstreifen
Nr. 60.622/550.7 Urkundenhefter

Vermerk über das Anzeigeverfahren

Diese Bebauungsplanänderung wurde vom Landratsamt Bodenseekreis am 22.02.1989 gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Mit Erlaß vom 23.02.1989 hat das Landratsamt diese Bebauungsplanänderung nicht beanstandet. Der geänderte Plan kann deshalb gem. § 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB in Kraft gesetzt werden.

Überlingen, den 15. März 1989
Ruhland Baurechtsamt

B e g r ü n d u n g

zur Teiländerung des Bebauungsplanes "Burgberg", Überlingen
(Glockenturm beim Paul-Gerhardt-Haus)

Den Bebauungsplan "Burgberg" beschloß der Gemeinderat erstmalig am 11.10.1967 als Satzung. Das Regierungspräsidium Südbaden genehmigte diesen Bebauungsplan am 08.03.1968.

Dieser Bebauungsplan sieht auf dem Grundstück der Evangel. Kirchengemeinde einen Kindergarten vor. 1975 bestand kein Bedarf für den vorgesehenen Kindergarten. Die Evangel. Kirchengemeinde beantragt deshalb, in Abweichung vom Bebauungsplan, ein kirchliches Gemeindehaus errichten zu dürfen. Die erforderliche Bebauungsplanänderung wurde seinerzeit eingeleitet. Aus Zeitgründen wurde aber damals, nachdem Nachbareinwendungen auch nicht vorlagen, das Vorhaben der Kirchengemeinde im Wege der Befreiung zugelassen. Um die planungsrechtliche Voraussetzung für den beantragten Glockenturm zu schaffen, soll deshalb die beantragte Bebauungsplanänderung durchgeführt werden.

Nach § 1 Abs. 5 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge.

Die Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge sind für die Bauleitplanung relevant, insofern sie Raum beanspruchen, für sie also Flächen bereitgestellt werden müssen. Hierzu zu rechnen sind einmal die Einrichtungen, die den kulturellen Erfordernissen dienen, z.B. Kirchengebäude, Kapellen, Gemeindesäle, aber auch Nebenanlagen wie Parkplätze und Pfarrhäuser. Bei der Bauleitplanung sind somit die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge. Die Kirchen haben das Recht der Bedarfsfestlegung.

Nach den Angaben der Evangel. Kirchengemeinde Überlingen umfaßt die Paul-Gerhardt-Gemeinde ca. 2.000 Gemeindeglieder, die sich im Bereich Stadtteil Burgberg konzentrieren. Einziger Versammlungsraum ist das Gemeindezentrum Paul-Gerhardt-Haus. Hier finden an jedem Sonn- und Feiertag Gottesdienste statt (ca. 60 im Jahr sowie außerhalb der Ferien Kindergottesdienste). Im vergangenen besuchten im Durchschnitt 80 - 85 die Gottesdienste, die Fest-

gottesdienste sind etwa doppelt so gut besucht (150 - 200 Besucher). Gottesdienste an Werktagen sind selten, dann meistens zu besonderen Anlässen, wie Taufen, Trauungen, Ehejubiläum o.ä. Pro Woche finden außerdem ca. 15 Gruppenveranstaltungen statt: Jungscharen, Jugendkreise, Konfirmantenunterricht, Frauen- und Seniorenkreise, Bibelabende, Proben von Kinderchor, Singkreis und Bezirkskantorei, außerdem in unregelmäßigen Folgen Vorträge, kleine Konzerte und Theateraufführungen, Sitzungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen auf Gemeinde- oder Regioalebene. Der Bedarf der Evangel. Kirchengemeinde ist somit ausreichend festgestellt worden.

Nach allgemeiner Auffassung ist sicher ein Kirchturm Bestandteil eines Gotteshauses. Der festgestellte Bedarf bezieht sich somit auch auf den beantragten Glockenturm.

Das Verwaltungsgericht hat bereits 1981 festgestellt, daß die Geräuschimmissionen, die durch das liturgische Glockengeläut der Kirchen im herkömmlichen Rahmen regelmäßig keine erheblichen Belästigungen sind. Sie stellen lediglich zumutbare, sozial adäquate Einwirkungen dar.

Der Stadt Überlingen entstehen durch die beabsichtigte Bebauungsplanänderung keine zusätzlichen Erschließungskosten.

Überlingen, den 9. Februar 1989



gez. Ebersbach
Bürgermeister